

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der
humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der
Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Uel.-Adr.: Amtsblatt.

Tagblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzelgenpreis: die Neinspaltige Teile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Teile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 210

M 223.

— 57. Jahrgang. —
Kreitag, den 30. September

1819.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden Schönheide und Schönheiderhammer wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenaamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können, werden vom

1. Oktober dieses Jahres ab
eine Woche zu jedermann's Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichnis
für Schönheide im Rathaus dasselbst, Zimmer Nr. 10,
dasjenige

für Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes.
Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Gesetzes-Bestimmungen wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Ausliegezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erläutert werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, den 28. September 1910.

Die Gemeindenvorstände dagegen.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen ist ein Deutscher, der ausserdem nicht von einem Deutschen versehen werden.

§ 83. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volkschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersönchen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschorenen.

Ein soziopolitisches Jubiläum.

Am diesem 1. Oktober sind es 25 Jahre, daß die Berufsgenossenschaften ihre Tätigkeit aufgenommen haben und aus Anlaß dieses Ereignisses findet in der Reichshauptstadt eine große festliche Feier statt. Und mit Recht, denn eine segensreiche Tätigkeit ist in diesen langen Jahren entfaltet worden, deren man sich freuen darf. Als Sonderinstitution durch die soziale Gesetzgebung der 80er Jahre geschaffen, haben die Berufsgenossenschaften sich zu prächtiger Blüte entfaltet und haben mit den übrigen Versicherungszweigen zum Wohle der deutschen Arbeiterschaft gewirkt. Trotz alledem wird man auch jetzt in dem Festtrubel nicht vergessen dürfen, daß auch auf diesem Gebiete der deutschen Versicherungsgesetzgebung noch Manches recht Unzulängliche besteht und daß es an der Zeit ist, auch hier mit Reformen vorzugehen. Es ist ja richtig, daß wir hinsichtlich der sozialen Gesetzgebung auf der ganzen Welt an erster Stelle stehen, daß beispielsweise England und Amerika heute kaum aus den ersten Versuchen heraus sind. Andererseits aber darf uns der Hochstand dieser sozialen Gesetzgebung nicht daran hindern, da, wo es notwendig ist, die bessende Hand anzulegen. Es wird viel über den Bureaucratismus gellagt, der in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung herrscht, man geht auch meist nach der Schablone vor und vor allem ist der Gang der Abfertigung der bei den Berufsgenossenschaften eingegangenen Besuche ein viel zu langsam. Man darf nicht vergessen, daß gerade in solchen Fällen, wo die Berufsgenossenschaft einzuschreiten hat, der schöne Satz gilt: „Doppelt gibt, wer schnell gibt“. Die Abwicklung der Geschäfte müßte eben beschleunigt werden, und das ließe sich doch sicherlich ohne große Mühe einrichten. Nicht minder gellagt wird über den in den Berufsgenossenschaften herrschenden Fiskalismus, die sich sozusagen jeden Groschen abknappen lassen und es ist ja zur Genüge bekannt, daß in einem ganz bedeutenden Prozentsatz der zu behandelnden Fälle die höhere Instanz angerufen werden muß. An und für sich ist es ja ganz gut, wenn die Verwaltung sparsam wirtschaftet.

tet, indessen darf dieses doch unter keinen Umständen zu Ungunsten der Versicherten geschehen. Hoffentlich wird die im Gange befindliche Reform unserer gesamten Reichsversicherungsordnung in dieser Hinsicht zweckmäßige Änderungen herbeiführen, da sich nicht so bald wieder eine günstige Gelegenheit bieten wird. An der Reichsversicherungsordnung selbst wird in der Kommission wieder eifrig gearbeitet und erfreulicherweise hat in dieser Woche in einer Sitzung Staatssekretär Delbrück gelegentlich der Debatte über den Reservefonds der Berufsgenossenschaften sich grundsätzlich über die allgemeine Bedeutung, die hauptsächlichsten Ziele — Erweiterung der Krankenversicherung, Einführung der Hinterbliebenenversicherung, Vereinheitlichung der Verwaltung — und die Schwierigkeiten der Reichsversicherungsordnung ausgesprochen. Gegenüber neuerdings mehrfach verbreiteten irrtümlichen Mitteilungen gab er hierbei mit aller Deutlichkeit die Erklärung ab, daß die verbündeten Regierungen nach wie vor auf das Zustandekommen der ganzen R. V. O. und ihre Verabschiedung durch den Reichstag noch in diesem Winter den größten Wert legen. Sie würden unter keinen Umständen darin willigen, daß einzelne Teile, etwa die Ausdehnung der Krankenversicherung oder der Hinterbliebenenversicherung aus der Reichsversicherungsordnung herausgebrochen und als besondere Gesetze erledigt werden. Solche Worte wird man gern hören, denn es wäre im hohen Maße bedauerlich, wenn die wichtige Frage der Versicherungsreform nicht bis zum Schluß des Reichstags erledigt werden würde. Sollte das nicht der Fall sein, dann wäre die ganze Reform wieder auf Jahre hinaus vertagt und man müßte wieder von vorn anfangen. Und doch herrscht die allgemeine Überzeugung vor, daß unsere Versicherungsordnung eben dieser Reform dringend bedarf, um Überstände und Schwächen zu beseitigen und sie auf einer zeitgemäßen Höhe zu erhalten.

Zoogesgeschichte

Deutschland

— Der Kronprinz in Deutsch-Ostafrika.
Der „Post“ zu folge sind in einflussreichen kolonialpolitischen Kreisen Schritte in Vorbereitung, die darauf hinzielen, die ostasiatische Reise des Kronprinzen auf Deutsch-Ostafrika auszudehnen.

— Die neue Militärvorlage. Nach der „Post“ wird die neue Militärvorlage die Abschaffung der Kürassiere bringen. Nur das Garde du corps

der Kavallerie bringen. Auf das Garde du corps-Regiment, die Leibgarde der Kaiserin und noch ein Leib-Kürassier-Regiment sollen beibehalten werden.

— Berlin, 28. September. Um Ansammlungen in Moabit möglichst zu verhüten, ordnete die Polizei an, daß heute alle Schankwirtschaften und Destillationen im ganzen Unruheviertel um 5 Uhr geschlossen werden. Zu einem Zwischenfall kam es am Nachmittag. Ein Kohlenwagen wurde in der Sidingerstraße von einem Neubau mit Mauersteinen beworfen. Die begleitenden Schuhmannschaften erwiderten mit Pistolen schüssen. Das Moabiter Unruhegebiet wurde heute abend streng abgesperrt. Die Zulassung erfolgte nur gegen den Nachweis, daß die Betreffenden dort wohnen. Die Bewohner haben sich innerhalb ihrer Häuser zu halten, Fenster müssen geschlossen bleiben. Trotzdem ist es bisher an fünf Stellen, wo aufreizende Ansprachen gehalten wurden, zu Zusammenstößen gekommen, wobei einige Verwundungen vorlamen und auch Verhaftungen vorgenommen wurden. Da die Tätigkeit der Polizei gestern besonders durch die Dunkelheit der Straßen gehemmt wurde, hat sie sich heute mit Magnesiumfackeln ausgerüstet. Um die 9. Abendstunde zog sich die Menge aus dem Unruhegebiet weiter nach dem Innern Moabits zurück. In der Emdener- und Turmstraße sperrte die Menge den Verkehr vollständig. Als dort wieder gejohlt, geschimpft und mit Steinen geworfen wurde, hieben die Beamten scharf ein. Auf beiden Seiten der Straßen sah man Verwundete liegen,